



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. August 2015, Nr. 15

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Auskunft der Finanzämter über Steuer- und Nachlasswerte im Kosteninteresse.....	301
Geschäftsstellenordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (GStO).....	302
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren (RiStBV).....	303

Bekanntmachungen

Beschleunigte Bearbeitung von Privatklagedelikten.....	310
--	-----

Personalnachrichten.....	313
--------------------------	-----

Ausschreibungen.....	317
----------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Nr. 23. Auskunft der Finanzämter über Steuer- und Nachlasswerte im Kosteninteresse AV d. JM vom 30. Juni 2015 (5600 - Z. 41) - JMBl. NRW S. 292 -

1 Auskunftserteilung an Gerichte und Notare

Für Zwecke der Kostenberechnung sind die Finanzämter nach gesetzlichen Bestimmungen den Gerichten und Notaren gegenüber unter gewissen Voraussetzungen und in bestimmtem Umfang zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Diese Verpflichtung besteht anlässlich der Ermittlung des

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Einheitswerts von Grundstücken | nach § 54 Abs. 1 Satz 4 GKG, |
| 2. Nachlasswerts und der Zusammensetzung des Nachlasses | nach § 40 Abs. 6 GNotKG, |
| 3. Verkehrswerts eines Grundstücks | nach § 46 Abs. 3 GNotKG, |
| 4. Einheitswerts des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, eines Hofes und eines landwirtschaftlichen Betriebs | nach § 48 Abs. 1 und 3 GNotKG. |

Dieser gesetzlichen Auskunftspflicht steht § 30 AO nicht entgegen (§ 54 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz GKG; §§ 40 Abs. 6, 46 Abs. 3 Satz 2, 48 Abs. 1 Satz 2 GNotKG).

Die Finanzämter haben den Gerichten und Notaren danach sämtliche relevanten Steuerwerte mitzuteilen. Ersuchen um Erteilung einer Abschrift des steuerlichen Bescheids über den Wert sind zulässig.

Nach 48 Abs. 1 Satz 3 GNotKG ist der Einheitswert, wenn er noch nicht festgestellt ist, vorläufig zu schätzen. Diese Schätzung ist nicht durch die Finanzämter, sondern durch die Gerichte selbst vorzunehmen.

2 Voraussetzungen der Auskunftserteilung

Bevor sich Gerichte und Notare mit Auskunftersuchen an die Finanzämter wenden, haben sie in der Regel zunächst den Kostenschuldner zu veranlassen, den steuerlichen Wert durch Vorlage des Steuerbescheides (Feststellungsbescheides, Einheitswertbescheides) selbst nachzuweisen. § 17 der bundeseinheitlichen Kostenverfügung [AV d. JM vom 24. Februar 2014 (5607 - Z. 3)] ist zu beachten.

Die Bestimmung lautet aktuell:

§ 17 **Heranziehung steuerlicher Werte** - zu § 46 Abs. 3 Nr. 3, § 48 GNotKG -

(1) Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 GNotKG) oder den Einheitswert von Grundbesitz (§ 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die Vorlage des Steuerbescheides (Feststellungsbescheides, Einheitswertbescheides), sofern sich der Einheitswert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt.

(2) Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte, die Höhe des Einheitswertes oder um Erteilung einer Abschrift des entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. Für die Aufbewahrung des Einheitswertbescheides gelten die Bestimmungen der Aktenordnung entsprechend.

3

Diese AV tritt am 1. August 2015 in Kraft. Die AV d. JM vom 14. April 1981 (5600 - I B. 41) wird zeitgleich aufgehoben.

Nr. 24. Geschäftsstellenordnung **für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften** **des Landes Nordrhein-Westfalen** **(GStO)**

AV d. JM vom 8. Juli 2015 (2325 - I. 8)
- JMBl. NRW S. 302 -

Die AV d. JM vom 10. Februar 2006 (2325 - I. 8) - JMBl. NRW S. 62 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 10. März 2014 (2325 - I. 8) - JMBl. NRW S. 99 - wird wie folgt geändert:

I.

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2.f) wird die Angabe „, in Versorgungsausgleichssachen, Ehewohnungs- und Haushaltssachen und in Gewaltschutzsachen (Nrn. 1320 KostVerzFamGKG)“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Nr. 2.g) wird gestrichen.
- c) Absatz 1 Nr. 2.h) wird gestrichen.

II.

Diese AV tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Nr. 25. Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren
und das Bußgeldverfahren
(RiStBV)**

**AV d. JM vom 10. Juli 2015 (4208 - III. 7)
- JMBl. NRW S. 303 -**

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nr. 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kommt eine Ermächtigung eines obersten Staatsorgans des Bundes oder eines Landes zur Strafverfolgung (§ 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4, § 353a Abs. 2, § 353b Abs. 4 StGB) oder ein Strafantrag eines solchen Organs wegen Beleidigung (§ 194 Abs. 1, 3 StGB) in Betracht, so sind die besonderen Bestimmungen der Nr. 209, 210 Abs. 1, 2, Nr. 211, 212 zu beachten.“

2. In Nr. 15 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.“

3. Nr. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gegenüberstellung und Wahllichtbildvorlage“
- b) Der bisherige Text wird Abs. 1 und wird wie folgt gefasst:

„(1) Soll durch eine Gegenüberstellung geklärt werden, ob der Beschuldigte der Täter ist, so ist dem Zeugen nicht nur der Beschuldigte, sondern auch eine Reihe anderer Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erscheinung gegenüberzustellen, und zwar in einer Form, die nicht erkennen lässt, wer von den Gegenübergestellten der Beschuldigte ist (Wahlgegenüberstellung). Die Wahlgegenüberstellung kann auch mittels elektronischer Bildtechnik durchgeführt werden (wie z.B. Wahlvideogegenüberstellung).“

- c) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Gegenüberstellung soll grundsätzlich nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgen. Sie soll auch dann vollständig durchgeführt werden, wenn der Zeuge zwischenzeitlich erklärt, eine Person erkannt zu haben. Die Einzelheiten sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Vorlage von Lichtbildern (Wahllichtbildvorlage) mit der Maßgabe, dass dem Zeugen mindestens acht Personen gezeigt werden sollen, entsprechend.“

4. In Nr. 20 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

5. In Nr. 35 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Sind anlässlich der Leichenöffnung Körperglieder, Organe oder sonstige wesentliche Körperteile abgetrennt oder entnommen und aufbewahrt worden, trägt der Staatsanwalt regelmäßig dafür Sorge, dass ein Totensorgeberechtigter hierüber in geeigneter Weise spätestens bei der Freigabe der Leiche zur Bestattung (§ 159 Abs. 2 StPO) unterrichtet und auf die weitere Verfahrensweise, insbesondere die Möglichkeit einer Nachbestattung, hingewiesen wird.“

6. Nr. 47 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„47
Beschränkungen in der Untersuchungshaft,
Unterrichtung der Vollzugsanstalt

(1) Der Staatsanwalt hat im Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft frühzeitig, möglichst mit Stellung des Antrages auf Erlass des Haftbefehls darauf hinzuwirken, dass die zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr nach § 119 Abs.1 StPO erforderlichen Beschränkungen angeordnet und mit dem Aufnahmearbeiten verbunden werden. Im Eilfall trifft er vorläufige Anordnungen gemäß § 119 Abs.1 Satz 4 StPO selbst und führt nach § 119 Abs.1 Satz 5 StPO die nachträgliche richterliche Entscheidung herbei.

(2) Wird dem Staatsanwalt darüber hinaus ein Sachverhalt bekannt, der eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt (einschließlich einer Selbstgefährdung des Untersuchungsgefangenen) begründet, unterrichtet er unverzüglich in geeigneter Weise die Vollzugsanstalt, damit diese in eigener Zuständigkeit Beschränkungsanordnungen nach den Regelungen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes des Landes prüfen kann (vgl. § 114d Abs.1 Satz 2 Nr. 7, Abs.2 Satz 1 StPO).“

7. Nr. 49 wird gestrichen.

8. In Nr. 53 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

9. In Nr. 65 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 163 Abs. 3 Satz 1, § 161a Abs. 1 Satz 2 StPO)“

10. Nr. 76 wird wie folgt geändert:

- a) Als Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) In Verfahren gegen unbekannte Täter sind Gegenstände, die für Zwecke des Strafverfahrens noch benötigt werden, in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren.“

- b) Der bisherige Text wird Abs. 2.
11. Die Fußnote zu Nr. 79 wird wie folgt gefasst:
„* Eine Aufstellung der Lizenzunternehmen kann im Internet abgerufen werden unter http://www.bundesnetzagentur.de/cIn_1421/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Lizenzierung/ErteilteLizenzen/erteiltelizenzen-node.html“
12. Nr. 86 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.“
13. Nr. 90 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „bei Einstellungen nach den §§ 153, 153a oder 170 Abs. 2 StPO“ angefügt.
- b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Hat eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Strafanzeige erstattet oder ist sie sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert, soll ihr der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren einstellt oder die Zustimmung des Gerichts zu einer Einstellung einholt, die Gründe mitteilen, die für die Einstellung sprechen, und ihr Gelegenheit zur Äußerung geben. Dies gilt auch für die Zustimmung des Staatsanwalts zu einer Einstellung außerhalb einer Hauptverhandlung, die das Gericht beabsichtigt (§ 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2 StPO). Zur Vereinfachung können Ablichtungen aus den Akten beigelegt werden. Stellt der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Äußerung ein, soll er in der Einstellungsverfügung auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.

(2) Hat ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4, § 353a Abs. 2 oder § 353b Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, so ist Nr. 211 Abs. 1 und 3 Buchst. a zu beachten.“
14. Nr. 93 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Einstellung nach § 153a StPO“.
- b) Abs. 1 und 2 werden gestrichen.
- c) Abs. 3 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO prüft der Staatsanwalt, ob eine Wiedergutmachungsaufgabe (§ 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO) in Betracht kommt. Dabei achtet der Staatsanwalt auch darauf, dass die Auflagen einen durch die Straftat erlangten Vermögensvorteil abschöpfen. Im Übrigen sollen unredlich erzielte Vermögensvorteile bei der Festsetzung einer Geldauflage nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen können Auflagen miteinander kombiniert werden.“
- d) Abs. 4 wird Abs. 2.

15. Nr. 93a wird gestrichen.
16. In Nr. 134 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
17. Nr. 173 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Staatsanwalt trägt dafür Sorge, dass Verletzte oder deren Erben so früh wie möglich, spätestens aber mit Anklageerhebung, auf die Möglichkeit, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hingewiesen werden.“
18. In Nr.175a Buchstabe d wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
19. In Nr.190 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „§ 13 Nr. 8, 10, 12“ durch die Angabe „§ 13 Nr. 11, 12, 14“ ersetzt.
20. In Nr. 191 Abs. 3 Buchstabe d wird die Angabe „§§ 53a und 97 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 53a, 96 Satz 2 und § 97 Abs. 4“ ersetzt.
21. In Nr. 195 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
22. Nr. 205 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Staatsschutzstrafverfahren (§§ 74a, 120 Absatz 1 und 2 GVG, Artikel 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) arbeitet der Staatsanwalt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz in geeigneter Weise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere unter Berücksichtigung des informationellen Trennungsprinzips zusammen, damit dort gesammelte Informationen bei den Ermittlungen des Staatsanwalts und dessen Erkenntnisse für die Aufgaben des Verfassungsschutzes ausgewertet werden können. Dies gilt auch für andere Verfahren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es um Straftaten zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele geht.“
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Unterrichtung nach Satz 1 soll insbesondere erfolgen in Verfahren wegen

 - Vorbereitung oder Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a und 89b StGB)
 - Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB),
 - Straftaten nach den §§ 129a und 129b StGB und damit in einem möglichen Sachzusammenhang stehenden Straftaten,
 - Straftaten nach den §§ 17, 18 AWG und nach den §§ 19 bis 22a KrWaffKontrG mit Bezügen zu ausländischen Nachrichtendiensten,
 - Straftaten unter Anwendung von Gewalt, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele begangen wurden.“
 - c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Staatsanwalt soll bei allen Verfahren im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Behörden für Verfassungsschutz um Übermittlung der dort vorhandenen Informationen ersuchen, die für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können.“

23. Nr. 207 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Akten über Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b und 91 StGB,
2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
3. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
4. Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 211, 212 und 227 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,
5. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 308, 310 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,
6. Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes

werden von der Staatsanwaltschaft alsbald nach Abschluss des Verfahrens dem Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, zur Auswertung übersandt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Straftaten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 sind politisch motiviert, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Umsetzung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tat handlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, Sache oder ein Objekt richtet.“

24. Nr. 211 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach

§ 170 Abs. 2 Satz 1 StPO oder nach § 153 Abs. 1, § 153a Abs. 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach § 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.“

25. Nr. 212 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

aa) in Satz 1 die Wörter „der Bundesregierung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt,

bb) in Satz 2 nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und

cc) Satz 5 gestrichen.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Bei Straftaten nach §§ 89a oder 89b StGB gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.“

26. In Nr. 223 Satz 1 werden nach der „Angabe „184c“ ein Komma und die Angabe „184d“ eingefügt.

27. In Nr. 224 Abs. 1 werden nach der „Angabe „184c“ ein Komma und die Angabe „184d“ eingefügt.

28. In Nr. 228 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

29. In Nr. 234 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „leichtfertig“ die Wörter „oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen“ eingefügt.

30. In Nr. 236 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Darlehens- und Anlagenvermittler“ durch das Wort „Darlehensvermittler“ ersetzt.

31. Nr. 247 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) im Bereich des Binnenschiffsverkehrs das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz (BinSchAufgG)* und die hierauf beruhenden folgenden Verordnungen:

die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO)*,

die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung*,

die Moselschiffahrtspolizeiverordnung*,

die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung* nebst ihren Einführungsverordnungen,

die Donauschiffahrtspolizeiverordnung* nebst ihrer Anlage A,

die Binnenschifferpatentverordnung*.

die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB) *.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden

aa) die Wörter „See-Berufsgenossenschaft in Hamburg“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ und

bb) die Wörter „Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft in Duisburg“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“

ersetzt.

- c) In Abs. 4 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
32. Nr. 254 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird die Angabe „Generalsekretariat, Gerhard-von-Are-Straße 8, 53111 Bonn“ durch die Angabe „Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) für journalistische Fragen an den Deutschen Journalisten-Verband, Geschäftsstelle Berlin, Charlottenstr. 17, 10117 Berlin;“.
- c) In Buchstabe e wird die Angabe „Großer Hirschgraben 17-21“ durch die Angabe „Braubachstr. 16“ ersetzt.
33. Nr. 258 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe e werden nach der Angabe „Ladenschluss *“ die Worte „oder den Gesetzen über die Ladenöffnungszeiten in den Ländern“ angefügt.
- b) In Buchstabe j wird das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.
- c) In Buchstabe l wird das Wort „Arbeitssicherheitsgesetz“ durch die Angabe „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ersetzt.
34. In Nr. 260c werden:
- a) die Angabe „Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Adenauerallee 148, 53113 Bonn“ durch die Angabe „Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Breite Straße 29, 10178 Berlin“ und
- b) die Angabe „der Verein „Pro Honore“, Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e.V., Borgfelder Straße 30, 20537 Hamburg“ durch die Angabe „Pro Honore e.V., c/o Passarge + Killmer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Am Sandtorkai 50 (SKAI), 20457 Hamburg“ ersetzt.
35. In Nr. 261 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design“ ersetzt.
36. Nr. 265 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Hauptzollamt. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm mitzuteilen; sein Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort (vgl. § 22 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes).“.
37. In Nr. 268 Abs. 1 werden:
- a) in Buchstabe a die Angabe „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“,
- b) in Buchstabe e das Wort „Düngemittelgesetz“ durch das Wort „Düngegesetz“ und
- c) in Buchstabe f das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
38. In Nr. 275 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „1954*“ ein Komma, nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt und im Klammerzusatz die Angabe „38 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „22 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bekanntmachungen

Nr. 23. Beschleunigte Bearbeitung von Privatklagedelikten

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 422 - 62.18.05 - und des Justizministeriums - 4130 - III. 4 - vom 22.05.2015
- JMBl. NRW S. 310 -

1

Allgemeines

1.1

Die in § 374 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) aufgeführten Vergehen (Privatklagedelikte) können von Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne dass es einer vorherigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

§ 380 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO regelt zu den Privatklagedelikten Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223 und 229 Strafgesetzbuch), Bedrohung und Sachbeschädigung, dass die Erhebung der Privatklage erst zulässig ist, nachdem vor dem zuständigen Schiedsamt erfolglos ein Sühneverfahren durchgeführt worden ist. Das gilt auch dann, wenn diese Taten im Rausch begangen worden sind (§ 323a Strafgesetzbuch).

Gemäß § 376 StPO wird öffentliche Klage wegen der in § 374 Absatz 1 StPO aufgeführten Privatklagedelikte von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Ergänzend wird auf Nummer 87 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) hingewiesen.

1.2

Ungeachtet der Regelung gem. § 376 StPO ist die Polizei bei der Anzeige von Privatklagedelikten verpflichtet, eine Strafanzeige aufzunehmen und der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen.

1.3

Durch ein Privatklagedelikt Verletzte messen den angezeigten Taten regelmäßig eine hohe Bedeutung zu, da meist höchstpersönliche Rechtsgüter betroffen sind. Im Hinblick darauf gewährleisten die Polizeibehörden eine rechts- und lageangemessene sowie schnelle Bearbeitung dieser Anzeigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es den Polizeibehörden auch obliegt, das Schiedsamt aufgrund seiner besonderen Bedeutung für eine außergerichtliche Streitschlichtung zu unterstützen und zu stärken.

2

Anzeigenaufnahme und polizeiliche Sachbearbeitung

Bei der Anzeigenaufnahme und folgenden polizeilichen Sachbearbeitung sind die nachstehenden Verfahrensvorgaben zu beachten, soweit im Einzelfall Tatverdächtige mindestens 21 Jahre alt sind, ihre Persönlichkeit oder sonstige Umstände einer vereinfachten Bearbeitung nicht entgegenstehen und nach polizeilicher Einschätzung kein öffentliches Interesse gemäß § 376 StPO anzunehmen sein dürfte.

2.1

Bei Privatklagedelikten nach § 380 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO ist den Anzeigenden das Informationsblatt "Informationen zur Anzeige von Privatklagedelikten" auszuhändigen und der spezifisch vorgesehene Rechtsweg zu erläutern.

2.2

Soweit gem. § 380 Absatz 1 StPO ein Sühneverfahren vorgesehen ist oder auf deren Verlangen, ist den Anzeigenden das zuständige Schiedsamt mitzuteilen.

2.3

Den Anzeigenden ist ferner mitzuteilen, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt prüfen und entscheiden wird, ob öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Weiter ist ihnen zu erläutern, dass sie von der Staatsanwaltschaft über deren Entscheidung unterrichtet werden, sofern das Verfahren mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung unter Verweisung auf den Privatklageweg eingestellt wird. Soweit seitens der Anzeigenerstatter auf die Erteilung eines solchen Bescheides verzichtet wird, ist dies in der Strafanzeige zu vermerken.

2.4

Ist nach polizeilicher Einschätzung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung im Sinne des § 376 StPO anzunehmen, sind die Strafanzeigen nach kriminalstatistischer Erfassung gemäß Nummer 87 Absatz 1 Satz 2 RiStBV ohne weitere Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übersenden.

3

Staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung

3.1

Nach Eingang von Strafanzeigen oder Vorlage von Anzeigevorgängen, die Privatklagedelikte zum Gegenstand haben, entscheidet die Staatsanwaltschaft möglichst zeitnah, ob öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht oder nicht.

3.2

Wird festgestellt, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und liegen die Voraussetzungen eines auf den Privatklageweg verweisenden Einstellungsbescheides vor, übersenden die Staatsanwaltschaften den Anzeigenden zusammen mit dem Einstellungsbescheid das Informationsblatt "Ergänzender Hinweis zur Verweisung auf den Privatklageweg" (Anlage 1), soweit seitens der Anzeigenden auf die Erteilung eines solchen nicht verzichtet worden ist.

4

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Ergänzender Hinweis zur Verweisung auf den Privatklageweg

Was ist passiert?

Sie sind nach Prüfung Ihres Anzeigenvorwurfs aus den Gründen und nach Maßgabe des Ihnen erteilten Einstellungsbescheides auf den Privatklageweg verwiesen worden.

Was können Sie im Falle der Verweisung auf den Privatklageweg tun?

Sie haben die Möglichkeit, die von Ihnen angezeigte Straftat selbst im Wege der Privatklage zu verfolgen. Handelt es sich hierbei um Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung oder Sachbeschädigung, müssen Sie jedoch **vor** Erhebung der Privatklage beim zuständigen Schiedsamt einen „Antrag auf Durchführung eines Sühne- bzw. Schlichtungsverfahrens“ stellen.

Örtlich zuständig ist das Schiedsamt am Wohnsitz der Gegenpartei. Nähere Auskunft zu der Schiedsperson erhalten Sie bei der dortigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung, beim örtlichen Amtsgericht oder bei der Polizei.

Wie ist der Verfahrensgang?

Die Schiedsperson wird Sie und die Gegenpartei zur Sühneverhandlung laden und mit Ihnen die Streitsache mit dem Ziel einer einvernehmlichen Beilegung des Konflikts erörtern.

Kann eine Einigung erzielt werden, wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich steht einem gerichtlichen Urteil gleich; aus ihm kann 30 Jahre lang vollstreckt werden.

Kann keine Einigung erzielt werden, erhalten Sie eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs. Diese benötigen Sie zur Vorlage bei Gericht, wenn Sie nunmehr Privatklage erheben wollen. Einzelheiten zur Klageerhebung und zum weiteren Verfahrensgang können Sie den §§ 381 ff. der Strafprozessordnung entnehmen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.Schiedsamt.de.

Personalnachrichten

Justizministerium

Ruhestand:

Ministerialrat Klaus-Axel Jannusch.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am OLG**: Richter am LG Ronny Thomas aus Düsseldorf u. Dr. Patrick Scheuß aus Wuppertal; z. **Richter am AG – als d. ständ. Vertr.e. Dir. –**: Richter am AG Timo Pfestorf aus Mülheim an der Ruhr in Duisburg-Hamborn; z. **Richter/in am LG**: Richter/in Dr. Martina Westen in Duisburg, Miriam Kraus in Düsseldorf u. Sebastian Schmidt in Mönchengladbach; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Silke Boriss u. Sebastian Strunk in Düsseldorf, Lisa Fleiter in Remscheid u. Vera Hartmann in Viersen.

Versetzt:

Richter am OLG Mark Austermühle aus Hamm nach Düsseldorf, Richter am AG Henning Schäfer aus Oberhausen nach Remscheid.

Ruhestand:

Richterin am AG Barbara Spix in Neuss, Sozialoberinspektor Stefan Angeli in Mönchengladbach

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Bernd Geuting, Dr. Patrick Lieske, Dr. Christoph Maaßen, Timo Schoppol u. Tim Piontek, Jan Bossert.

Übernommen:

Richterin Miriam Kraus in Düsseldorf aus Bad Kreuznach.

Staatsanwaltschaft

Versetzt:

Oberstaatsanwältin Carola Bitter von der GStA zum Generalbundesanwalt in Karlsruhe.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Juliane Rein.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Zulassungen und Übernahmen aus anderen Kammerbezirken

Katharina Levermann in Duisburg, Arne Alberts, Wiebke Asboe, LL.M., Sarah Behrendt, Elena Behrens, Detlef Frank Bock, Karsten Bock, Lutz Böttger, Christoph Claas Brand, Igor Brecht, Catharina Dickhäuser, Martina Escher-Lehmann, Gustav Flecke-Giammarco, Julia Hantke, Dr. Marcus Helios, Dr. Berthold Hilderink, Sarah Hillebrand, Dr. Timm Gerrit Hömme, Dr. Florian Jäkel-Gottmann, Dr. Jochen Alfred Keilich, LL.M., Sarah König, Katja Latos, Dr. Marlene Maesch, Dr. Scott Maesch, André Maniera, Fabian Neumann, Regine Neumann, LL.M. Eur., Dr. Lena Oerder, Dr. Florian Oppel, LL.M., Joachim Poetsch, Ingo Politz, Dr. Tobias Pusch, LL.M. (Harvard), Judith Rataj, Andrea Schröder, Caroline Slusarek, LL.M., Dr. Gianna Velte, Dr. Ann-Kathrin Wreesmann, LL.M., Kristina Zerfowski u. Philipp Alexander Ziga in Düsseldorf, Julia Kotzur, LL.M. in Hamminkeln, Christoph Liese in Hückelhoven, Maik Hennemann in Kalkar, Anke Zimmermann in Krefeld, Bernd Kehrberg in Meerbusch, Sercan Atakul u. Jörg Wisbert in Neuss, Peter Bäcker u. Jennifer Bethke in Oberhausen, Pascal Pracht in Wesel, Dr. Benedikt de Bruyn-Ouboter in Wuppertal.

Gelöscht:

Mareike Durkowiak, Hans Fritsche, Beate-Maria Bass, Patrick Steinhöfel, Michael Wink, Hans-Joachim Röttgen, Lando Sagunsky, Yvonne Lange, Sascha Kuck, Rainer Gronau, LL.M.EUR., Dr. Christa Frfr.von Fritsch, Horst Schumacher, Klaus Josef Segmüller, Hubert Uhling, Antje Kuchler, Marc Röttschke, Dr. Hermann Patt, Marc Rösigen, Marijke Freijser, Bodo Kühn, Janina Voogd, LL.M. (Cape Town), Anneke Althoff, Till Baumüller, Christian Lütgebaucks, Wolfgang J. Wilms, Aneke Schwager, Sebastian Bruchwitz, Martin Albert Heinrich Götte, Elena Grotstück, LL.M., Kathrin Huneke, Janet Klin, Stefan Kuhn, Phillipp Perzborn, LL.M., Dr. Ilva Elkemann-Reusch, Dieter Goertz, Volker Horn, Achill de Vivie, Jacek Nowicki.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter/in am OLG**: Richter am OLG Christian Nubbemeyer und Richterin am OLG Annette Selke, z. **Richterin am AG**: Richterin Christiana Mast in Marl; z. **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau Andrea Standtke in Hagen; z. **Obergerichtsvollzieher** (BesGr. A 9 m. AZ.): Obergerichtsvollzieher Peter Mügge in Bochum.

Ruhestand:

Richter am AG - als weiterer Aufsicht führender Richter - Andreas Bünemann in Bielefeld, Richter am AG Rudolf Bernhard Bone in Bocholt u. Josef Kriener in Gelsenkirchen, Richter/in am LG Dagmar Scholz in Dortmund und Detlef Weiß in Essen, Justizoberamtsrätin Christel Zehnpfenig in Hamm, Sozialamtsrat Hartmut Adolph in Münster, Obergerichtsvollzieher (BesGr. A 9 m. AZ.) Helmut Tiemann in Bad Oeynhausen, Justizamtsinspektorin (BesGr. A 9 m. AZ.) Lieselotte Mühlhinghaus in Dortmund, Justizvollstreckungshauptsekretär (BesGr. A 8) Heiko Schümmert in Gelsenkirchen, Justizhauptsekretär Jürgen Budesheim in Recklinghausen, Erster Justizhauptwachmeister (Bes.Gr. A 6) Eldor Boy in Hagen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Marlene Nowacki u. Tobias Wiegmann.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizhauptwachtmeister Michael Heupel in Siegen.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Till Baumüller (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Iris Burgstaler (bisher RAK Celle) in Stemwede, Dr. Juliane Dettmar-Rieger (bisher RAK Köln) in Werne, Denise Dressler-Niesler, LL.M. IP Law (bisher RAK Karlsruhe) in Sendenhorst-Albersloh, Martin Götte (bisher RAK Düsseldorf) in Essen.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Eckart Schulte in Hamm, Martina Börste in Ahlen, Christine Diethelm in Dortmund, Meinrad Diethelm in Dortmund, Rainer Hanisch in Harsewinkel, Johannes Kemper in Essen, Dr. Klaus Ladage in Essen, Xandra Schnabel in Dortmund, Gina Haßelberg in Bochum, David Kotecki in Dortmund, Christian Kallenberg in Essen, Ralf Lahrmann in Bielefeld, Marcus Pretzell in Bielefeld, Mattias Niefert in Borgholzhausen, Carsten Kunz in Hamm, Jan Oeking in Essen, Arnd Mölders in Essen, Torsten Lumma in Greven, Joris van der Goes in Gütersloh, Eva Maria Hoffmann in Hemer.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Peter Bäcker in Essen.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtanwältin Dr. Annette Mußinghoff-Siemens in Bielefeld.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Ulrich Strauß in Herne, Ingo Hüttermann in Gelsenkirchen, Hans-Joachim Balsam in Rhede, Josef Valentin Schmitz in Attendorn.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am AG**: Richter Marcel Andreas Koch in Bergheim; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Brunhilde Schumacher in Köln; z. **Justizvollstreckungshauptsekretär**: Justizvollstreckungsoberssekretär Otmar Boltersdorf in Bergheim; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister** (Bes.Gr. A 7): Erster Justizhauptwachtmeister Matthias Hunze in Köln.

Ruhestand:

Richter am OLG Fritz Jütte, Vors. Richter am LG Dieter Japes, Obergerichtsvollzieher Karl-Heinz Coßmann in Aachen, Obergerichtsvollzieherin Brigitte Schmerbeck in Köln.

Notarinnen/Notare

Entlassen aus dem Notaramt:

Notar Dr. Karl-Oskar Schmittat in Siegburg.

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Ersten Justizhauptwachtmeister/in** (BesGr. A 5): Justizhauptwachtmeisterin Natalie Grimberg in Aachen.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt

z. **Direktor d. ArbG**: Richter am ArbG Dr. Derk Strybny in Rheine.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsrätin/-rat**:: Assessorin Angela Roßkopf in Bochum u. Sozialoberamtsrat Rudolf Baum in Duisburg-Hamborn; z. **Regierungsrätin auf Probe**: Assessorin Diana Schloderer in Aachen; z. **Justizvollzugsamtsinspektor** (BesGr. A 9 m. AZ.): Justizvollzugsamtsinspektor Lorenz Hellebrandt in Aachen; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Volker Graf in Aachen, Jochen Bartel, Sascha Henze, Jörg Neumann, Michael Peters, Stefan Ronschke, Martin Schäfermann u. Dagmar Wenske in Bielefeld-Brackwede, Sven Bochhammer, Daniela Buschenhofen, Lars Kurscheidt, Axel Lehmann, Hans-Georg Paulus, Elke Schlieszas u. Alexander Wolf in Wuppertal, Rudolf Lesch u. Jens Wilhelm in Schwerte; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Sabrina Kröhnert in Attendorn, Stefan Brockmann, Martin Kullig, Ines Reichert, Linda Schimanski, Birthe Schönfeld u. Jens Schulz in Bielefeld-Brackwede, André Meier, Helena Kasper u. Dominik Wolter in Hagen, Nadine Lebek u. Rouven Lütgebaucks in Schwerte; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Jennifer Bower in Bielefeld-Brackwede; z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungsekretärin Nadja Hartmann in Heinsberg. u. Katrin Thater in Schwerte.

Ruhestand:

Sozialoberamtsrat Ulrich Müller in Werl, Justizvollzugsamtsinspektor (BesGr. A 9 m. AZ.) Uwe Wegner in Bochum, Justizvollzugsamtsinspektor Klaus Janz in Bielefeld-Brackwede, Winfried Müller in Bochum u. Franz Meeßen in Heinsberg, Regierungshauptsekretärin Brigitte Jahn in Werl.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|---|
| 1 | Vizepräsidentin o. Vizepräsident d. FG (R 3 m. AZ) in Köln |
| 1 | Vors. RichterIn o. Vors. Richter am OLG (R 3) in Köln |
| 1 | RichterIn o. Richter am AG - als weit. Aufsicht führ. Ri.- (R 2) b. d. AG Dortmund |
| 1 | RichterIn o. Richter am AG - als weit. Aufsicht führ. Ri.- (R 2) b. d. AG Köln |
| 1 | Vors. RichterIn o. Vors. Richter am LG (R 2) in Dortmund |
| 1 | RichterIn o. Richter am SG - als weitere/r Aufsicht führende/r Richter/in - (R 2) b. d. SG Duisburg |
| 1 | RichterIn o. Richter am ArbG - als weitere/r Aufsicht führende/r Richter/in - (R 2) b. d. ArbG Düsseldorf |
| 1 | RichterIn o. Richter am AG - als weit. Aufsicht führ. Ri.- (R 2) b. d. AG Iserlohn |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Köln |
| 1 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Köln |
| 1 o. mehrere | RichterIn o. Richter am LG in Dortmund |
| 1 | RichterIn o. Richter am AG in Minden |

- 1 RichterIn o. Richter am AG in Soest
- 1 RichterIn o. Richter am LG in Bonn
- für die planmäßige Anstellung einer RichterIn bzw. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Köln -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Ahaus
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Dortmund für die Ernennung im Eingangsamtsamt von RichterInnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Aachen
- für die planmäßige Anstellung von RichterInnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln -
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Köln
- für die planmäßige Anstellung von RichterInnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln -
- 1 Leitende Regierungsdirektorin o. Leitender Regierungsdirektor - Leiter/in d. JVA - in Gelsenkirchen -
- das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden -
- 1 Regierungsdirektorin o. Regierungsdirektor - Leiter/in d. JVA - in Detmold -
- das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden -
- 1 Regierungsdirektorin o. Regierungsdirektor - Leiter/- in des psychologischen Dienstes - bei der JVA Bielefeld-Senne
- das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angefordert werden -.
- 2 Oberregierungsrätin o. Oberregierungsrat - psychologischer Dienst - b. d. JVA Bielefeld-Senne
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Bielefeld-Senne angefordert werden -
- 1 Regierungsamtsrätin o. Regierungsamtsrat - Leiter/in d. Arbeitsverwaltung - b. d. JVA Bielefeld-Senne
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Bielefeld-Senne angefordert werden -
- 1 Regierungsamtsrätin o. Regierungsamtsrat - Vollzugsabteilungsleiter/in sowie Leiter/in für den Bereich Sicherheit und Ordnung einschließlich der Bauverwaltung bei der JVA Schwerte
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Schwerte angefordert werden -
- 1 Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13 m. AZ) in Duisburg

- 1 Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann - Leitung der Arbeitsverwaltung - b. d. JVA Düsseldorf
- die Stellenbeschreibung mit dem Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Düsseldorf angefordert werden -
- 1 Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektor b. d. JVA Willich I
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Willich I angefordert werden -
- 1 Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektor b. d. JVA Remscheid
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.)
- Diensthabender im Früh- und Spätdienst - b. d. JVA Aachen
- das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Aachen angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor mit Amtszulage gemäß FN 3 zur Besoldungsgruppe A 9 BBesO i.d.F. ÜBG NRW für die Küchenleitung
-die Stellenbeschreibung mit dem Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Düsseldorf angefordert werden-
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.)
- Verfahrensbeauftragte/r BASIS-AV - b. d. JVA Bielefeld-Senne
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Bielefeld-Senne angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ)
- Verfahrens- und Systemoperator/in - b. d. JVA Euskirchen
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Euskirchen angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9)- Verfahrensbeauftragte/r BASIS-ärztlicher Dienst - b. d. JVA Bielefeld-Senne
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Bielefeld-Senne angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor - stellvertretende Leitung des Krankenpflegedienstes - b. d. JVA Düsseldorf
- die Stellenbeschreibung mit dem Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Düsseldorf angefordert werden -
- 1 o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Geldern
- 1 o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Duisburg-Hamborn
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Düsseldorf
- 1 o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9) b. d. JVA Willich II

1	Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Kleve
1 o. mehrere	Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Willich II
1 o. mehrere	Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Geldern
mehrere	Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Düsseldorf
1	Hauptwerkmeisterinnen o. Hauptwerkmeister b. d. JVA Düsseldorf

Dozent/in an der FHR NRW

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht einen Beamten/eine Beamtin des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, der/die bereit ist, im Abordnungsverhältnis ab dem 1. September 2015 für mehrere Jahre als Dozent/in an der Fachhochschule im Fachbereich Strafvollzug vor allem die Studienfächer „Haushaltsrecht“ und „Vollzugsverwaltung“ zu lehren. Die Dozententätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet.

Die ausgeschriebene Stelle kann ggf. auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden.

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs.3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen sind bis zum 10. August 2015 auf dem Dienstweg an den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

Leiter/in d. ambulanten Sozialen Dienstes b. d. LG Essen

Bei dem Landgericht Essen ist demnächst der Dienstposten des Leiters/ der Leiterin des ambulanten Sozialen Dienstes zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen/Beamten des gehobenen Sozialdienstes im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

Stellv. Leiter/in der Justizwachtmeisterei b. d. StA Münster

Bei der Staatsanwaltschaft Münster ist demnächst der Dienstposten der stellv. Leiterin / des stellv. Leiters der Justizwachtmeisterei zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 BBesO in der Fassung des ÜBesG NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 BBesO in der Fassung des ÜBesG NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an die Generalstaatsanwältin in Hamm zu richten.